



Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug



Zentrum Bayern Familie und Soziales - Amt für Maßregelvollzug
Reimlinger Str. 2 – 4 86720 Nördlingen

Telefon

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Telefax

Ausschließlich per E-Mail
info@nationale-stelle.de

E-Mail
Massregelvollzug@zbf.s.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
233-BY/1/21

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
ZBFS FB X/1-10.303-1/4/58

Datum
11.11.2021

Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über deren Besuch am Bezirkskrankenhaus Straubing am 23. Juli 2021 hier: Stellungnahme des Amts für Maßregelvollzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu Ihrem Besuch am Bezirkskrankenhaus Straubing am 23. Juli 2021 haben Sie uns in Ihrem Bericht vom 15. September, bei uns eingegangen am 16. September 2021, um Stellungnahme zu einzelnen Punkten gebeten.

Unter Einbindung des Bezirkskrankenhaus Straubing und des Bezirk Niederbayern als Träger möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Zu D. Feststellungen und Empfehlungen

- I. Besonders gesicherter Raum ohne gefährdende Gegenstände**
 - 1. Einsicht in den besonders gesicherten Raum**

Sie kritisieren, dass durch die derzeitige Lage des besonders gesicherten Raumes die Privat- und Intimsphäre des betroffenen Patienten zeitweilig nicht gewährleistet

sei. Um eine Einsichtnahme von außen auszuschließen, regen Sie an, die Zwischentür zwischen Gemeinschaftsraum und Flügel mit besonders gesichertem Raum entweder blickdicht zu gestalten oder den besonders gesicherten Raum nach Möglichkeit zu verlegen. Andere Untergebrachte dürften auch bei geöffneter Tür keine Einsicht in den besonders gesicherten Raum nehmen können.

Bewertung des AfMRV

Selbstverständlich ist die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen insbesondere in Ausnahmesituationen wie Fixierungen zu wahren.

Der besonders gesicherte Raum befindet sich allerdings auf einem Flur mit Patientenzimmern. Nach Aussage der Klinik könne leider aus Sicherheitsgründen die Zwischentür zwischen Gemeinschaftsraum und Flügel mit besonders gesicherten Raum nicht blickdicht gestaltet werden. Im Bereich des Gemeinschaftsraumes befindet sich ebenfalls der Stationsstützpunkt der Pflege. Bei einer blickdichten Gestaltung wäre der Einblick in den gesamten Flur mit zahlreichen Patientenzimmern, die von diesem abgehen, nicht mehr gewährleistet, so dass dies zu Problemen der Sicherheit führe. Aus diesem Grunde habe sich die Klinik dafür entschieden, dass Patienten, wenn die Tür zum Beobachtungsraum geöffnet werde, um dort Patienten aufzusuchen, kurzzeitig diesen Bereich, in den Einblick gewährt werden könne, verlassen müssten. Dies könne bereits dadurch gewährleistet werden, dass sich die Patienten für einige Minuten im vorderen Teil des Aufenthaltsraums befinden. Langfristig sei geplant, dass im Rahmen der Neugestaltung der Klinik auch die Beobachtungsräume verlegt werden.

Das geplante Vorgehen ist aus Sicht der Fachaufsicht unterstützenswert. Die Belange der betroffenen Patientinnen und Patienten sind dadurch hinreichend geschützt.

2. Kameraüberwachung

Kritisiert wird weiter, dass bei der Kameraüberwachung der Räume auch der Toilettenbereich erfasst seien und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet werden. Die Intimsphäre der Untergebrachten sei zu wahren.

Bewertung AfMRV

Es wird selbstverständlich anerkannt, dass Patienten und Patientinnen im Maßregelvollzug ein Grundrecht auf Wahrung ihrer Intimsphäre haben. Insbesondere trifft dies auf die Bereiche der Ausübung der Körperpflege und der Verrichtung der Notdurft zu. Dieses Grundrecht auf Wahrung

der Intimsphäre wird durch den Einsatz einer Videoüberwachung im Bad-/Toilettenbereich berührt. Die Problematik ist der Fachaufsicht bereits hinlänglich bekannt, und es wurde schon vor längerem versucht, eine Lösung zu finden. Durch eine Verpixelung kann dem Grundrecht auf Wahrung der Intimsphäre zwar grundsätzlich Rechnung getragen werden; allerdings bieten die dem AfMRV zur Kenntnis gelangten und durch das Amt persönlich, auch im Justizvollzug, in Augenschein genommenen Verpixelungsmöglichkeiten nach derzeitigem Stand keine Möglichkeit, den Sanitärbereich weiterhin sinnvoll zu überwachen. Leider ist nach hier bekanntem derzeitigem technischen Stand keine Möglichkeit vorhanden, einerseits den Intimbereich zu verpixeln, andererseits zu gewährleisten, dass weiterhin eventuelle autoaggressive Handlungen im Bereich des Bad-/Toilettenbereiches erkennbar sind. Somit würde die Gefahr bestehen, dass sich Patienten und Patientinnen möglicherweise selbst schädigen ohne dass dies beobachtet und entsprechend eingeschritten werden kann.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen trifft eine Schutz- und Fürsorgepflicht bezüglich der sich aufgrund gerichtlicher Entscheidung in ihrer Obhut befindlichen Patientinnen und Patienten. Die vorzunehmende Güterabwägung ergibt deshalb zumindest bei denjenigen Anlagen, bei denen eine Verpixelung zur Unkenntlichkeit des gesamten Sanitärbereichs führt, dass der Einsatz von Videoüberwachung zum Schutz der Grundrechte der Patientinnen und Patienten auf Leben und Gesundheit das Grundrecht auf Wahrung der Intimsphäre überwiegt. Die Videoüberwachung dient ausschließlich der Sicherstellung, dass keine autoaggressiven, selbstschädigenden und/oder suizidalen Handlungen erfolgen. Die Erkenntnisse der letzten Jahre zeigen, dass autoaggressive Handlungen, insbesondere Suizide, nahezu ausschließlich im Sanitärbereich stattfinden. Deshalb vertritt das AfMRV die Auffassung, dass, solange keine technische Möglichkeit der Verpixelung gegeben ist, die weiterhin eine sichere Überwachung der Handlungen im Sanitärbereich zulässt ohne die Intimsphäre in dem jetzigen Maße zu beeinträchtigen, aus Gründen der Sicherheit und Fürsorge eine Verpixelung des Toilettenbereichs abzulehnen ist.

Sollte es zu neuen Verpixelungsmöglichkeiten kommen, bei denen einerseits der Intimbereich bewahrt, andererseits autoaggressive Handlungen gut erkennbar sind, würden wir dies selbstverständlich gern einführen.

II. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Bitte um Sensibilisierung der Mitarbeitenden über die Einzelfallentscheidung auch bei Untersuchungen mit Entkleidungen wird selbstverständlich an das BKH Straubing weitergegeben. Hierbei kann erneut auf die Regelungen des Art. 24 Abs. 2 und 4 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) hingewiesen werden.

III. Informationen über die Unterbringung

1. Aushändigung der Hausordnung

Die Hausordnung solle allen Untergebrachten bei der Aufnahme ausgehändigt werden.

Bewertung des AfMRV

Einer Aushändigung der Hausordnung steht unsererseits wie auch seitens der Klinik nichts entgegen. Sie werde auch bereits umgesetzt. Zusätzlich befinde sich die Hausordnung nach Auskunft der Klinik die Hausordnung in dem Stationsstützpunkt, die jederzeit von Patienten eingesehen werden könne, wenn z. B. die ausgehändigte Hausordnung verloren gegangen ist.

2. Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“

3. Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Rechteaufklärung auch in leicht verständlicher Sprache verfasst würde und darin gegebenenfalls auf das Handbuch verwiesen würde. Um eine vollumfängliche Information der Patienten zu gewährleisten sei es notwendig, die Kontaktdaten der Nationalen Stelle unter Punkt 6. "Wichtige Ansprechpartner" aufzunehmen.

Bewertung des AfMRV

Die „Hinweise für untergebrachte Personen“ wurden seitens des AfMRV erarbeitet und werden derzeit nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG überarbeitet. Ziel ist hierbei auch eine Fassung in leichter Sprache und ggf. in den gängigsten Fremdsprachen zu entwerfen. Bei der Überarbeitung kommen wir dem Wunsch nach Aufnahme der Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle gern nach.

Zu E. Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

II. Nachteilschluss

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn auf einen Nachteilschluss verzichtet würde.

Beurteilung des AfMRV

Das AfMRV hat sich vielfach mit der rechtlichen und auch fachlich-klinischen Seite des nächtlichen Einschlusses auseinandergesetzt und positioniert sich, auch im Einklang mit den DGPPN-Standards, grundsätzlich gegen einen Nachteilschluss.. Auch wir würden einen Verzicht auf den Nachteilschluss aus rein organisatorischen Gründen sehr begrüßen und befinden uns nach wie vor im Klärungsprozess mit den Trägern und Maßregelvollzugsleitungen der bayerischen Kliniken. In den meisten bayerischen Kliniken gibt es keinen Nachteilschluss aus organisatorischen Gründen mehr. Budgetäre Hinderungsgründe liegen jedenfalls nicht vor. Wir gehen davon aus, dass im Zuge der Neustrukturierung des BKH Straubing und der Entwicklung hin zu einer rein regional zuständigen Maßregelvollzugsklinik perspektivisch der Nachteilschluss abgeschafft werden wird.

Am Ende verbleibt es uns, uns für die angenehme und konstruktive Atmosphäre während des Besuchs zu bedanken. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

